

SPORTUL-TAXE,

I.

Was bey der General-Accis-Inspection, derer Bestallungen / Verpflichtungen und Befehle halber / auch sonst bey vorkommenden Fällen vor die Secretarien / ingleichen vor die Befehls- und andere Abschriften an die Copisten zu entrichten ist.

1. Von Personen / so sich allhier zu Dresden bey der General-Inspection befinden ;	Thlr.	gr.	pf.
Als :			
Vor Verpflichtung und Bestallung auch Pflicht-Schein bey			
Einer Accis-Raths-Stelle	4		
Eines Secretariats	3		
Eines Cassierer Stelle	2		
Eines Registratoris Stelle	2		
Eines Calculatoris Stelle	2		
Eines Accis-Agentens Stelle	2		
Eines Copistens Stelle	2		
2. Von Personen / so ihre Dienste auswärtig verrichten / und zwar vor die Verpflichtung Bestallung und Pflicht-Schein			
Eines Accis-Directorats / Ober-Grenß-Accis- und Revisions-Commissariats	3		
Einer Inspection	2		
Eines Einnehmers	2		
Eines Actuariats	1		
3. Vor Verpflichtung / Bestallung und Pflicht-Schein / bey Adjuncturen / wie vorstehet :			
4. Vor Expectanz-Scheine.			
Eines Commissarii	I		
Eines Cassierers / Inspectoris, Registratoris, Calculatoris und Copistens			16
Eines Einnehmers			12
Eines Thorschreibers oder visitatoris			6
5. Vor ein Decret über			
Ein Prædicat	I		
Vor eine Confirmation			16
Vor einen Caution-Schein			8
Vor einen Paß / und zwar :			
ein Ausländischer			12
ein Inländischer			6
Vor ein sicher Gleite in Accis-Fällen.			12

6. Vor



	Ehrlr.	gr.	pt.
6. Vor einen Bericht in Parthey-Sachen nach Unterschied	16.	gr.	bis
7. Von Befehlen :			
a.) Von einem Befehle/er betreffe /was er wolle			
b.) Von einem Befehle/ welche wegen Ergösklichkeiten und Restitutionen/ vor neue Anbauer erhellet werden/ und nach welchen sich die Summa bis und mit auff fünf Ehrlr. beläufft			
c.) Von dergleichen/wo die Summa von fünf bis und mit auff zwanzig Ehrlr. sich erstreckt			
d.) Von dergleichen/ wann die Summa zwanzig Ehrlr. übersteiget			
Von einer Signatur			
8. Vor Abschrift eines Befehls.			
Vor andere Abschriften / welche jedoch nebst obigen anders nicht/als mit Vorbeduust ausgestellt werden müssen/ von jedem Bogen			
Was aber schlechter Dings das Königl. und Churf. interesse concerniret/ und so wohl hiewegen/ als sonst ex officio ausgefertiget wird/dafür darff nichts gefordert/ noch entrichtet werden.			

II.

Was die Accis-Commiffarii und Inspectores auch Amt-Leute und Stadt-Räthe bey Accis-Fällen/ in Parthey-Sachen zu fordern und zu nehmen befugt seyn sollen/

1. Vor mündliche Citation in Rügen und andern Sachen von jeder Person			
2. Vor eine schriftliche Citation oder auflage/ es mag eine oder mehr Personen darinn enthalten seyn			
3. Vor einen Gedend-Zettul			
4. Pro Registraturâ insinuationis, vor jede Person			
5. Von einem Brieffe und Schreiben			
6. Wenn dergleichen nur mutatis mutandis an mehrere Interessenten ausgefertiget wird			
7. Vor eine kurze Registratur ad acta			
8. Wenn selbige aber weitläufftig / nach proportion der Blätter/ von jeder Seite			
9. Vor ein vidimus ohne die Copialien			
10. Vor eine Urthels-Frage			
11. Vor publication eines Befehls oder Urthels/ incl. der darbey gehaltenen Registratur			

12. Vor

	Ehrl.	gr.	pf.
12. Vor einen Bescheid oder Weisung / nebst der darüber gefertigten Registratur			4
13. Vor Abschrift eines Befehls / Urtheils oder Abschieds/ wann dergleichen von jemanden verlangt wird			2
14. Vor andere Abschriften / vom Bogen			2
15. Vor Erstattung eines Berichts/nachdem er kurz oder weitläuffig ist	}		6
			8
			12
			16
16. Vor eine Endes-Notul, und solche abschweren zu lassen/ incl. der Registratur			6
17. Bey Inquisitionen/ und Zeugen-Verhören / von Abfassung derer Articul, vor jeden			6
Jedoch daß die unnöthigen ausgelassen werden;			
18. Bey Confrontationen / nebst der darüber gehaltenen Registratur, vor jeden Articul			6

Ferner:

In Accis-Fällen / wo denen Partheyen oder Interessenten von denen Accis-Commissariis und Inspectoribus auch Amt-Leuten und Stadt-Räthen nichts abgefordert werden darf.

1. Pro Inscriptiōne Actorum.
2. Pro præsentatione eines Befehls / oder was sonst ad acta gegeben wird.
3. Von Beylagen ad acta zu nehmen / es seyn deren wenig oder viel;
4. Von Citationen / wenn der Commissarius oder Inspector hernach den Termin ex officio aufnimmet.
5. Vor das Angeben in Termino, und von wem / auch zu welcher Zeit solches geschehen;
6. Vor Verhören / Vernehmungen und andere dergleichen Expeditiones, weilt / wie vorstehet / alle Registraturen bezahlet werden sollen.
7. Pro inrotatione Actorum;
8. Vor subhastationes wüster Stellen und Häuser / auch deren Adjudication;
9. Vor Besichtigung neuer Häuser und Erstattung des Berichts davon/ massen bloß diejenigen Handwerker so der Besichtigung mit beygewohnet / von dem sonst gewöhnlichen Nahrungs-Gelde befreyet bleiben.
10. Vor Vernehmungen/Abhörungen / Abfassung des Rotuli, und Registraturen/ in Zeugen-und Inquisitionen-Sachen / weil jeder Articul besonders bezahlet wird;

X 3049500 V018

- 11. In Fällen / wo sich die völlige Confiscation ereignet / weilm so dann der Commissarius oder Inspector, auch Stadt-Rath/ einen gewissen Antheil davon zu geniessen hat;
- 12. Desgleichen : Wenn bey Kleinigkeiten/ die Sache selbst/oder die Bestrafung unter einem Rthlr. ist.
- 13. Vor Reise-und Zehrungs-Kosten / weilm alle Registraturen und das Fuhrlohn / bezahlet werden;
- 14. Dürffen zu Ablösung derer Berichte niemahln Termine angesetzt; und
- 15. Vor eingelangte Resolutionen denen Partheyen an Sportuln nichts abgefordert werden;

Wirkundtlich ist diese Sportul-Taxa unter dem Königl. und Churfürstl. Sächsischen General-Accis-Secret ausgefertigt worden; So geschehen zu Dresden / den 9. Augusti, 1707.

Ne 7. 26 M



Adolph Magnus Freyherr von
Doym.

Wilh. Christian Sternickel. S.

mc



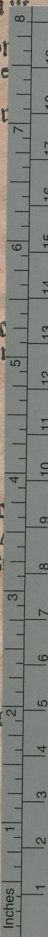
SPORTUL-TAXE, I.



Wes bey der General-Accis-Inspection, derer Bestallungen/Verpflichtungen und Befehle halber/ auch sonst bey vorkommenden Fällen vor die Secretarien/ ingleichen vor die Befehls- und andere Abschriften an die Copisten zu ent-

richten ist

1. Vor
ne
Vor



B.I.G.



Farbkarte #13

u Dresden bey der Ge. Ehr. gr. pf.

auch Pflicht-Schein bey

elle

auswärtig verrichten,
stallung und Pflicht-Schein
Ober-Grenß-Accis-und

und Pflicht-Schein/bey

ris, Registratoris, Calcu-

visitatoris

ccis-Fällen.

4
3
2
2
2
2
2

3
2
2
1

1

16
12
6

1

16
8

12
6
12

6. Vor

